

Allgemeine Geschäftsbedingungen „**Remarketing**“

A. **Allgemeines**

1. Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die AUTO1 Group GmbH, Bergmannstr. 72, 10961 Berlin (im Folgenden „AUTO1“). Diese AGB gelten ausschließlich für den Ankauf von gebrauchten Fahrzeugen im Rahmen des „Remarketing“ durch AUTO1 oder mit AUTO1 verbundene Unternehmen (beide zusammen „AUTO1 Gruppe“). AUTO1 ist berechtigt, auch für andere Unternehmen der AUTO1 Gruppe Verträge abzuschließen und Erklärungen abzugeben.
2. Im Rahmen des Remarketings kauft ein Unternehmen der AUTO1 Gruppe vom Vertragspartner (nachstehend „Einsteller“ genannt) Fahrzeuge, sobald sie erfolgreich über die Online-Plattform der AUTO1.com auf www.auto1.com (im Folgenden: „Online-Plattform“) an Dritte veräußert wurden. Ein Kaufvertrag kommt indes nicht zustande, wenn das Fahrzeug nicht zu den vom Einsteller genannten Bedingungen über die Online-Plattform an einen Dritten verkauft werden konnte.
3. Die Vertragsparteien sind Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.
4. AUTO1 und der Einsteller vereinbaren, dass ein Vertragsabschluss über den Ankauf eines Fahrzeugs zwischen einem Unternehmen der AUTO1 Gruppe und dem Einsteller ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen erfolgt, unabhängig von anderen AGB des Einstellers. Andere, insbesondere entgegenstehende oder hiervon abweichende AGB werden nicht anerkannt, auch nicht insoweit als einzelne Regelungen in den vorliegenden Bedingungen nicht enthalten sind. Zur Anerkennung anderweitiger Bedingungen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AUTO1.
5. Für das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Remarketing“ in der Sprache des Landes, in der der Einsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt in jedem Fall der Ort der Rechnungsanschrift des Einstellers.

B. **Meldung, Vermarktung und Zustandekommen des Kaufvertrages**

1. Der Einsteller meldet an AUTO1 die zu vermarktenden Fahrzeuge inklusive eines verbindlichen Brutto-Mindestverkaufspreises (nachstehend „Mindestverkaufspreis“ genannt). Die Meldung stellt für jedes Fahrzeug einzeln ein verbindliches Kaufangebot an das jeweilige Unternehmen der AUTO1 Gruppe dar. AUTO1 nimmt dieses Angebot entweder für sich oder für andere Unternehmen der AUTO1 Gruppe unter der Bedingung an, dass das Fahrzeug bei der Auktion an einen Dritten verkauft wird und der erzielte Kaufpreis aus dem Kaufvertrag mit dem Dritten vollständig an ein Unternehmen der AUTO1 Gruppe bezahlt wird. Der Zahlungseingang erfolgt nach den [Allgemeinen Verkaufsbedingungen](#) der AUTO1 Gruppe in der Regel spätestens 3 Tage nach Abschluss des Kaufvertrages mit dem Dritten. Der Einsteller wird umgehend, in der Regel innerhalb eines Werktages über das Zustandekommen des Kaufvertrages mit dem Dritten informiert. Sollte der Einsteller innerhalb von 14 Tagen ab Meldung des Zustandekommens eines Kaufvertrages mit einem Dritten keine Mitteilung über einen Zahlungsverzug des Dritten erhalten, gilt die Bedingung gemäß Satz 3 als eingetreten und der Kaufvertrag zwischen dem Einsteller und einem Unternehmen der AUTO1 Gruppe kommt zustande.
2. Erfolgt kein Gebot in Höhe des Mindestverkaufspreises des Einstellers oder darüber, so kommt kein Kaufvertrag zustande. Es steht den Parteien frei, auch bei einem niedrigeren Preis als dem Mindestverkaufspreis den Kaufvertrag abzuschließen. In diesem Fall gelten die AGB entsprechend.

3. Darüber hinaus werden die Fahrzeuge vor der Einstellung bewertet. Die Bewertung kann nach Wahl des Einstellers gemäß Ziffer C, D und E dieser AGB über die zur Verfügung gestellte App, durch Gutachten oder durch einen Mitarbeiter der AUTO1 Gruppe erfolgen. Erklärungen des Einstellers zum Fahrzeugzustand oder zu Eigenschaften des Fahrzeugs, die nach Abgabe bzw. Aufnahme der Fahrzeugbewertung abgegeben werden, sind unbeachtlich, es sei denn, ein Unternehmen der AUTO1-Gruppe erklärt ausdrücklich in Textform (E-Mail ist ausreichend) sein Einverständnis.
4. Nach der Fahrzeugbewertung und der Meldung wird das bewertete Fahrzeug im Rahmen einer „24-Stunden-Auktion“ Dritten zum Kauf angeboten. Sollte der Mindestverkaufspreis nicht erreicht werden, wird das Fahrzeug zwei weitere Male in einer „24-Stunden-Auktion“ angeboten. Nach Zustimmung durch AUTO1 kann das Fahrzeug auch weitere Male in der „24-Stunden-Auktion“ angeboten werden.
5. Unternehmen der AUTO1 Gruppe können dem Einsteller, sollte der Mindestverkaufspreis nicht erreicht werden, nach jeder „24-Stunden-Auktion“ für das Fahrzeug ein Angebot unterhalb des vom Einsteller festgelegten Mindestverkaufspreises machen. In diesem Fall kann der Einsteller innerhalb von zwei Werktagen nach Beendigung der „24-Stunden-Auktion“ entscheiden, ob er dieses annimmt.

C. Fahrzeugbewertung durch den Einsteller

1. AUTO1 stellt dem Einsteller die Bewertungs-App für die Bewertung von gebrauchten Fahrzeugen kostenlos zur Verfügung. Nach Abschluss der Bewertung durch den Einsteller erfolgt die Vermarktung des Fahrzeugs durch AUTO1.
2. Der Einsteller hat im Rahmen der Bewertung das zu vermarktende Fahrzeug zutreffend und vollständig zu beschreiben. Er muss alle für die Kaufentscheidung von AUTO1 als wesentlich angesehenen Eigenschaften und Merkmale sowie Mängel wahrheitsgemäß angeben. Das in der Bewertungs-App vorgegebene Fahrzeugbewertungsverfahren hat der Einsteller Schritt für Schritt vorzunehmen und die erforderlichen Daten, Fotos und Angaben zu erfassen. Insbesondere Unfall- und Vorschäden sowie technische Defekte des Fahrzeugs hat der Einsteller detailliert und umfassend anzugeben.

D. Fahrzeugbewertung durch Gutachten

1. Im Rahmen der Fahrzeugbewertung auf der Grundlage von Gutachten stellt der Einsteller AUTO1 zu jedem Fahrzeug ein gesondertes Drittgutachten inkl. Fotos zur Verfügung.
2. Das Gutachten kann im Rahmen des Inserats auf der Online-Plattform durch Unternehmen der AUTO1-Gruppe veröffentlicht werden. Der Einsteller versichert, dass ihm die Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte an dem Gutachten zustehen und insbesondere keine Rechte Dritter der Veröffentlichung entgegenstehen.
3. Der Einsteller verpflichtet sich, alle nötigen Angaben, die nicht im Gutachten erfasst sind, wahrheitsgemäß in einer von AUTO1 erstellten Tabelle zu ergänzen. Die jeweils zu treffenden Angaben werden von AUTO1 oder einem Unternehmen der AUTO1 Gruppe im Einzelfall vorgegeben.
4. Der Einsteller trägt dafür Sorge, dass das Gutachten mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt wurde und das Fahrzeug der Zustandsbeschreibung des Gutachtens entspricht. Unabhängig davon darf das Gutachten zum Zeitpunkt der Übermittlung der Bewertung an AUTO1 nicht älter als einen Monat sein.

5. AUTO1 stellt sicher, dass die eingereichten Gutachten innerhalb von 48 Stunden verarbeitet werden und die dazugehörigen Fahrzeuge in die Vermarktung gehen, soweit alle erforderlichen Angaben des Einstellers vorliegen.

E. Fahrzeugbewertung durch AUTO1

1. Im Falle, dass der Einsteller an ein Unternehmen der AUTO1 Gruppe 10 oder mehr Fahrzeuge zur Vermarktung meldet, kann er die Bewertung auch durch einen Mitarbeiter der AUTO1 Gruppe vornehmen lassen. Dabei prüft und bewertet der Mitarbeiter i.d.R. am Standort des Einstellers die Fahrzeuge. Sollte der Einsteller von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat er AUTO1 dies vor der Vermarktung mitzuteilen. Für die Dienstleistung fallen Gebühren nach Ziffer G. an.
2. AUTO1 wird auf die Mitteilung des Einstellers hin, dass er eine Bewertung durch AUTO1 wünscht, innerhalb einer Woche nach der Mitteilung einen Termin zur Bewertung des Fahrzeugs mitteilen. Der Einsteller hat dafür zu sorgen, dass an diesem Termin die Bewertung ermöglicht wird. AUTO1 behält sich vor, den Termin aus dringenden betrieblichen Gründen bis zu 24 Stunden vorher abzusagen.
3. Der Einsteller verpflichtet sich, dem Mitarbeiter der AUTO1 Gruppe sämtliche Dokumente, insbesondere Zulassungs- und Fahrzeugdokumente, Serviceheft, Rechnungen und Gutachten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus erteilt der Einsteller Auskünfte auf Rückfragen des Mitarbeiters und verpflichtet sich, sämtliche bekannten Informationen zu den bewerteten Fahrzeugen zu offenbaren.
4. Der Einsteller kann die Fahrzeuge auch bereits vor dem Verkauf an AUTO1 liefern oder abholen lassen. Die Bewertung erfolgt dann in einem Logistikzentrum der AUTO1 Gruppe. Sollte ein Kaufvertrag zwischen dem Einsteller und einem Unternehmen der AUTO1 Gruppe nicht zustande kommen, so hat der Einsteller das Fahrzeug auf seine Kosten abzuholen.

F. Übergabe

1. Der Einsteller verpflichtet sich, nach Abschluss des Kaufvertrags und Übermittlung der durchführenden Dienstleister das Fahrzeug, die dazugehörigen Zulassungs- und Fahrzeugdokumente, Fahrzeugschlüssel sowie im Einzelfall zu definierendes Zubehör unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Werktages, an den von AUTO1 beauftragten und bevollmächtigten Dienstleister zu übergeben oder zu versenden. Der Eigenversand der Dokumente direkt an AUTO1 oder ein Unternehmen der AUTO1 Gruppe durch den Einsteller ist nicht gestattet. In keinem Fall dürfen die Dokumente im Fahrzeug verbleiben.
2. Der Einsteller hat das Fahrzeug zum Zwecke der Übergabe innerhalb von drei Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrages bei dem vom jeweiligen Unternehmen der AUTO1 Gruppe angegebenen Logistikzentrum des Partners der AUTO1 Gruppe einzuliefern. Sollte auf expliziten Wunsch des Einstellers hin und nach Absprache mit AUTO1 das Fahrzeug an einem Standort der AUTO1 Gruppe abgegeben werden, fallen Handling-Gebühren nach Ziffer G an. Dem Einsteller ist bekannt, dass die Fahrzeuge in ein Logistikzentrum eines Dienstleisters von AUTO1 verbracht werden und nach der Übergabe dort nicht von AUTO1 besichtigt werden können. Es handelt sich hierbei nur um eine Zwischenlagerung, bis das Fahrzeug an den Käufer der AUTO1 Gruppe geliefert werden kann.
3. Alternativ kann der Einsteller das Fahrzeug durch AUTO1 abholen lassen. Die Kosten für den Transport gehen zu Lasten des Einstellers. Zusätzlich fallen für den Transport Gebühren nach Ziffer G. an. In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Einsteller der Käufer der AUTO1 Gruppe das Fahrzeug direkt bei diesem abholen.

4. Sollte der Einsteller eine Abholung durch AUTO1 wünschen, so hat er dies unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrages, spätestens nach 24 Stunden, mitzuteilen. AUTO1 bedient sich zur Abholung des Fahrzeugs eines externen Transportdienstleisters.
5. Im Falle der Abholung durch einen von AUTO1 beauftragten Transportdienstleister holt dieser nach Abschluss des Kaufvertrags das Fahrzeug am vom Einsteller benannten Standort ab. Der Einsteller übermittelt AUTO1 vor Abholung die erforderlichen Informationen, insbesondere Standort des Fahrzeugs, Geschäftszeiten und frühestmöglicher Abholtermin.
6. AUTO1 wird das Fahrzeug vorbehaltlich der internen Logistik grundsätzlich binnen drei Werktagen nach Abschluss des Kaufvertrags an dem vom Einsteller mitgeteilten Standort abholen lassen.
7. Kommt AUTO1 dieser Verpflichtung nicht spätestens zehn Werktage ab Vertragsschluss nach, so ist der Einsteller berechtigt, ein Standgeld zu berechnen, jedoch nicht mehr als brutto EUR 5,00 pro Tag und Fahrzeug, es sei denn, AUTO1 kann nachweisen, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Der Einsteller ist nicht berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs zu verweigern, sofern AUTO1 das von ihm geltend gemachte Standgeld noch nicht gezahlt hat.
8. Der Einsteller gestattet dem von AUTO1 beauftragten Transportdienstleister den für die Abholung des verkauften Fahrzeugs erforderlichen Zugang zum Firmengelände bzw. Standort.

G. Übergabe vor Vertragsschluss

1. Nach Rücksprache mit AUTO1 kann der Einsteller das Fahrzeug bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages an AUTO1 liefern bzw. abholen lassen. In diesem Fall gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
2. Sobald das Zustandekommen eines Kaufvertrages daran gescheitert ist, dass nach Ziffer B Abs. 4 der AGB keine weitere Vermarktung über die Online-Plattform durch AUTO1 angeboten und der Einsteller kein Angebot nach Ziffer B Abs. 5 der AGB angenommen hat, hat der Einsteller das Fahrzeug innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung von AUTO1 auf seine Kosten abzuholen. Bei Verzug des Einstellers können die Unternehmen der AUTO1-Gruppe pro Tag Standgebühren in Höhe von 5,00 EUR geltend machen, soweit der Einsteller nicht nachweist, dass tatsächlich keine oder geringere Kosten angefallen sind. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Alternativ kann der Einsteller auch auf seine Kosten das Fahrzeug durch AUTO1 liefern lassen. Zusätzlich zu den Transportkosten fallen in diesem Falle Gebühren gemäß Ziffer H. an. Der Einsteller hat AUTO1 innerhalb der Frist nach Abs. 2 von seinem Wunsch zur Lieferung zu unterrichten. Ansonsten fallen auch in diesem Fall die Bearbeitungskosten wie in Abs. 2 vorgesehen an.

H. Gebühren

Die Gebühren für die von den Unternehmen der AUTO1 Gruppe erbrachten Dienstleistungen richten sich nach der [Preisliste](#).

I. Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt spätestens drei Werktage nach Übergabe des Fahrzeugs an AUTO1 auf das in der Rechnung angegebene Konto des Einstellers. Die angefallenen Gebühren können nach Wahl von AUTO1 von der Zahlung abgezogen oder per Rechnung zur Zahlung

angefordert werden. Im zweiten Fall hat der Einsteller den in der Rechnung genannten Betrag innerhalb von drei Tagen an AUTO1 zu bezahlen.

2. Die Unternehmen der AUTO1 Gruppe sind berechtigt, mit weiteren Forderungen, die gegen den Einsteller bestehen, aufzurechnen, insbesondere aus Schadensersatz- oder Sachmängelgewährleistungsansprüchen. Ebenso kommt den Unternehmen der AUTO1 Gruppe ein Zurückbehaltungsrecht zu, sollte der Einsteller mit der Leistung in Verzug sein oder Uneinigkeit über Art oder Höhe einer zu erbringenden Leistung aus dem Vertrag bestehen.
3. Alle Preise werden in Euro (EUR) angegeben.
4. Mit der Zahlung des Kaufpreises wird das Fahrzeug nicht automatisch als mangelfrei abgenommen. Das Rügerecht unter Ziffer H bleibt hiervon unberührt.
5. Der Einsteller ist nicht berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs mit der Begründung zu verweigern, dass ihm noch andere tatsächliche oder nur von ihm behauptete Ansprüche gegen Unternehmen der AUTO1 Gruppe aus anderen geschlossenen Kaufverträgen zustehen bzw. zustünden.
6. Bei Zahlungsverzug von AUTO1 kann der Einsteller vom Kaufvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten. AUTO1 kommt sieben Werktage nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug. Weitere Schadensersatzansprüche im Hinblick auf den Zahlungsverzug stehen dem Einsteller gegenüber Unternehmen der AUTO1 Gruppe nicht zu. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von Unternehmen der AUTO1 Gruppe oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Solche Ansprüche des Einstellers verjähren in einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs.

J. **Garantie und Rügspflicht**

1. Im Falle der Bewertung durch Gutachten oder die Bewertungs-App übernimmt der Einsteller gegenüber AUTO1 und -im Wege des Vertrags zugunsten Dritter- anderen Unternehmen der AUTO1 Gruppe eine Garantie für die Angaben in der Fahrzeugbewertung sowie dafür, dass die Bewertung mit der größtmöglichen Sorgfalt ausgeführt wird. AUTO1 und die anderen Unternehmen der AUTO1 Gruppe können die Rechte aus dieser Garantie durch einfache Erklärung gegenüber dem Einsteller geltend machen. Für die Geltendmachung ist es ausreichend, dass der Grund für die Inanspruchnahme genannt und erklärt wird, dass von der Garantie Gebrauch gemacht werde.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung können die Unternehmen der AUTO1 Gruppe entgegen § 377 HGB Mängel am Fahrzeug bis zu 30 Tage nach Übergabe des Fahrzeugs, spätestens jedoch drei Werktage nach Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer der AUTO1 Gruppe, beim Einsteller rügen. Erst nach Ablauf dieser Zeit treten die Rechtsfolgen des § 377 HGB ein.

K. **Datenschutz**

1. Es wird auf die [Datenschutzerklärung](#) von AUTO1 verwiesen. Die Weiterleitung der Daten an andere Unternehmen der AUTO1 Gruppe ist zulässig.
2. Nimmt ein Einsteller seine Anmeldung für das Remarketing zurück, so hat er Anspruch auf Löschung der gespeicherten Daten, es sei denn, ein Unternehmen der AUTO1 Gruppe benötigt diese noch für die Abwicklung von Verträgen.

3. Die Unternehmen der AUTO1 Gruppe berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen. Hierbei beachten die Unternehmen der AUTO1 Gruppe insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

L. Nutzung

1. AUTO1 bemüht sich, stets sicherzustellen, dass Remarketing ohne Unterbrechungen verfügbar und fehlerfrei ist. Durch die Beschaffenheit des Internets kann dies jedoch nicht garantiert werden. Der Zugriff von Einstellern auf Remarketing kann gelegentlich unterbrochen oder beschränkt sein, um Instandsetzungen, Wartungen oder die Einführung von neuen Diensten zu ermöglichen. AUTO1 versucht, die Häufigkeit und Dauer jeder dieser vorübergehenden Unterbrechung oder Beschränkung zu begrenzen.
2. AUTO1 übernimmt keine Gewährleistung für technische Mängel, insbesondere für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Remarketing oder für die fehlerfreie Wiedergabe der vom Einsteller eingegebenen Inhalte. Bei Nicht-erreichbarkeit des Remarketing kann der Einsteller den Kundendienst kontaktieren.
3. Der Einsteller räumt den Unternehmen der AUTO1 Gruppe unentgeltlich das zeitliche, inhaltliche und geographisch unbeschränkte, übertragbare Recht ein, die Inhalte, die dieser an ein Unternehmen der AUTO1 Gruppe übermittelt hat, Fahrzeugdaten sowie Fotos, die im Rahmen der Bewertung eines Fahrzeugs vom Einsteller oder von den Unternehmen der AUTO1 Gruppe vorgenommen werden, Online und Offline zu verwenden.

M. Auskunft

Die Unternehmen der AUTO1 Gruppe sind berechtigt, personenbezogene Daten des Einstellers bzw. von Erfüllungsgehilfen des Einstellers an Strafverfolgungs-, Aufsichtsbehörden, sonstige Behörden oder berechtigte Dritte aufgrund eines Auskunftersuchens in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren, dem Verdacht auf eine Straftat, eine rechtswidrige Handlung oder andere Handlungen, aus denen sich für ein Unternehmen der AUTO1 Gruppe eine rechtliche Haftung ergeben kann, weiterzugeben.

N. Verschiedenes

1. Der Einsteller verpflichtet sich, das Fahrzeug vom Zeitpunkt des Beginns der Fahrzeugbewertung bis zum Ankauf oder Scheitern des Ankaufs nicht über andere Verkaufskanäle Dritten anzubieten.
2. Der Einsteller trägt ab dem Zeitpunkt der Bewertung das Beschaffungsrisiko, d.h. er haftet ab diesem Zeitpunkt gegenüber den Unternehmen der AUTO1 Gruppe für den Untergang bzw. die Verschlechterung des Zustandes des Fahrzeugs, sofern ein Kaufvertrag zwischen dem Einsteller und einem Unternehmen der AUTO1 Gruppe zustande kommt.
3. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche, die sich aus der Geschäftsverbindung gegen und für ein Unternehmen der AUTO1 Gruppe ergeben, ist das

Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg oder das Landgericht Berlin. Die Unternehmen der AUTO1 Gruppe sind berechtigt, den jeweiligen Einsteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(Stand: April 2020)